



COVID-19 Massnahmen

Schutzkonzept Volksschule OZ Thurzelg

Gültig ab 8. November 2021

(ersetzt Musterschutzkonzept Normalbetrieb Volksschule vom 10. August 2020 bzw. 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. bzw. 14. Dezember 2020, 25. Januar 2021, 8. März 2021, 26. April 2021, 31. Mai 2021, 28. Juni 2021 und 13. September 2021)

Alle Änderungen sind gelb markiert.

Weitere Dokumente:

- [Merkblatt](#) Contact-Tracing vom **8. November 2021**
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom **Oktober 2021**

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Ab dem 20. Juni 2020 war die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26 - [Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage\)](#) ([admin.ch](#))) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hielt fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen betreffend öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalteten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sahen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltete neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember 2020 weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser trat ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltete ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen durften unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen waren wieder erlaubt. Ebenfalls wurden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser trat am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen waren ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen waren mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten war das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser trat am 26. April 2021 in Vollzug.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser trat am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltete insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wurde u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen. Mit gleichem Datum hat der Bundesrat die Verordnung besondere Lage total revidiert ([SR 818.101.26 - Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage\) \(admin.ch\)](#)).

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 8. September 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule. Die Weisungen waren bis zum 7. November 2021 befristet, womit die Maskenpflicht in der Volksschule ab dem 8. November 2021 dahingefallen ist.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2021 beschlossen, dass in der Volksschule auch bei Auftreten von mehreren Fällen keine Klassenquarantäne mehr angeordnet wird und dass auf das Contact Tracing in der Volksschule inskünftig verzichtet wird. Sie hielt gleichzeitig fest, dass die nach kommunalem Recht zuständige Stelle eine Maskenpflicht anordnen soll, wenn mehr als 2 Personen in einer Klasse positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Musterschutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 23. Juni 2021 und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers <ul style="list-style-type: none">– regelmässiges und häufiges Händewaschen– Verzicht auf Händeschütteln– in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen– 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
Desinfektions-Stationen	An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
Gesichtsmasken	Kindergarten/Primarschule/Oberstufe Für <i>Erwachsene</i> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 13. September 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule vom 8. September 2021 [nachfolgend Weisungen]). Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene. Oberstufe In der Oberstufe gilt ab dem 13. September 2021 gemäss den Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht. Aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

	<p>Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.</p> <p>Hinweis: Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel jeweils kurze Maskenpausen einführen.</p> <p>Hinweis: Die Maskenpflicht gilt generell für alle oben beschriebenen Personen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.</p>
Lüften	<p>In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Möglichkeiten zum Lüften auch in Minergiehäusern schaffen). Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.</p>

3 Zertifikat und Veranstaltungen etc.

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G-Regel gilt **nicht für den Unterricht** in der Volksschule. Die **Zertifikatspflicht** gilt jedoch zwingend für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Hallenbädern) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen **ab 16 Jahren**.

<p>Öffentlich zugängliche Einrichtungen (Hallenbad, Museen, Bibliotheken, Zoos etc.)</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler bis 16 Jahren besteht keine Zertifikatspflicht. Für alle weiteren Personen ab 16 Jahren (Lehr-, Begleitpersonen etc.) gilt die Zertifikatspflicht. Ungeimpfte Personen müssen einen negativen Test vorweisen. Der Schulträger entscheidet, ob er die Testkosten für Mitarbeitende übernimmt.</p>
<p>Veranstaltungen MIT Zertifikat im Innenbereich (Informationsanlässe etc.)</p>	<p>Die Veranstaltungen im Innenbereich finden grundsätzlich nur noch mit einer Zertifikatszugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren statt. Diese Regelung gilt auch in der Schule für sämtliche Anlässe, an denen mehr als 30 Personen anwesend sind (Art. 14 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ausgenommen davon sind obligatorische Elternabende (siehe nachstehend). Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger.</p>

<p>Obligatorische Elternabende:</p>	<p>Obligatorische Elternabende und Unterrichtsbesuche sind im Sinn von Art. 14 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 13. September 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen, d.h. es dürfen auch keine Zertifikate verlangt werden. Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 und auf zwei Drittel der Raumkapazität beschränkt. Die Schule sorgt dafür, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abstandsregel – Handhygiene – Maskenpflicht – Personen mit Symptomen bleiben zu Hause
<p>Veranstaltungen OHNE Zertifikat</p>	<p>Veranstaltungen in Innenräumen können ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Veranstaltungen mit max. 30 Personen, die sich regelmässig treffen, können ohne Zertifikat durchgeführt werden (Art. 14a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt (Art. 14a Abs. 1 lit. c der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Es gilt Maskenpflicht (Art. 14a Abs. 1 lit. d der Covid-19-Verordnung besondere Lage) – Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden (Art. 14a Abs. 1 lit. e der Covid-19-Verordnung besondere Lage). <p>Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt: – Besteht für die Besuchenden eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besuchende eingelassen werden. – Stehen den Besuchenden Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besuchende eingelassen werden. – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Besuchenden tanzen nicht.
<p>Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 14a der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen in Innenräumen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. – Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten keine Einschränkungen.
<p>Lager</p>	<p>Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden.</p> <p>Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)</p>

4 Maskenpflicht für erwachsene Besucherinnen und Besucher in Schulen

In sämtlichen Innenräumen der Schulanlagen gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht. Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

Anmerkung:

Für Elternabende gilt die Maskenpflicht weiterhin. Siehe Obligatorische Elternabende. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind nur einzelne Besucher.

4 Erkrankung / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue Merkblatt der Kinderärzte Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie [LINK](#)¹

Für Schulen gilt das angepasste Merkblatt Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)).

Das Kantonsarztamt ist über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen:

Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

St.Gallen, 4. November 2021

¹ www.bag.admin.ch > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente → Empfehlungen für Kinder